

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung auf

**Donnerstag, 9. Dezember 2021, um 20.00 Uhr
in der Mehrzweckanlage**

-
1. Einladung und Geschäftsliste
 2. Anträge und Weisungen
 3. Rechtsmittelbelehrung
-

Organisatorischer Hinweis zur Gemeindeversammlung in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

- Es gilt eine **generelle Maskenpflicht**.
- Um einen gestaffelten Eintritt zu ermöglichen, erfolgt die **Türöffnung bereits um 19:30 Uhr**. Ein Einlass nach Beginn der Gemeindeversammlung ist grundsätzlich nicht mehr möglich.
- **Erfassen der Kontaktangaben aller Anwesenden** (Contact Tracing)
- Kranke Personen oder Personen mit Krankheitssymptomen bleiben bitte zu Hause.

Die Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit und der kantonalen Gesundheitsdirektion werden eingehalten. Es besteht ein entsprechendes Schutzkonzept.

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde auf

Donnerstag, 9. Dezember 2021, 20.00 Uhr, in die Mehrzweckanlage

Behandelt werden folgende Geschäfte:

Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses 2022
2. Genehmigung der totalrevidierten Gebührenverordnung (GebVO)
3. Genehmigung der Bauabrechnung über den Anbau an das Gemeindehaus
4. Allfällige Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Primarschulgemeinde

1. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses 2022
2. Allfällige Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Donnerstag, 18. November 2021, während der Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat, bzw. der Primarschulpflege schriftlich einzureichen.

Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht wird auf das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte verwiesen.

Anträge und Weisungen können ab Donnerstag, 18. November 2021, von der Website der Gemeinde www.bachenbuelach.ch/news heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Bachenbülach, 11. November 2021

Gemeinderat und Primarschulpflege
Bachenbülach

Geschäft Nr. 1.1

Finanzen. Budget 2022. Antrag und Weisung an die Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf Artikel 15, Ziffern 1 und 2, der Gemeindeordnung beschliessen:

1. Das Budget der politischen Gemeinde Bachenbülach für das Jahr 2022 wird wie folgt genehmigt:
 - 1.1 Das Budget 2022 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt.
 - 1.2 Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	22'509'500.00
Gesamtertrag	Fr.	<u>22'509'500.00</u>
Aufwandüberschuss	Fr.	0.00
 - 1.3 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr.	1'465'000.00
Einnahmen	Fr.	<u>405'000.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	1'060'000.00
 - 1.4 Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr.	0.00
Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	0.00
 - 1.5 Aufgrund der Einlage in die finanzpolitische Reserve resultieren weder ein Aufwand noch ein Ertragsüberschuss.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2022 wird auf 44% des einfachen Gemeindesteuer-ertrags (Fr. 10'200'000.00) festgesetzt (Vorjahr 44%).

Geschäft Nr. **1.1**

Weisung

Wirtschaftliche Lage der Gemeinde und mutmassliche Entwicklung

Der Gesamtaufwand und der Gesamtertrag der politischen Gemeinde sind im Budget 2022 höher als im Budget 2021. Die grössten Zunahmen beim Aufwand weisen die Kontogruppen Gesundheit, soziale Sicherheit sowie Finanzen und Steuern auf.

Beim Ertrag weisen die Kontogruppen Finanzen und Steuern sowie soziale Sicherheit die grössten Zunahmen aus.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung achten stets darauf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausgaben zweckmässig und effizient einzusetzen und möglichst tief zu halten. Das vom Gemeinderat definierte Ziel eines ausgeglichenen Etats kann jedoch ohne ausserordentliche Erträge weiterhin nicht erreicht werden. Aufgrund der Analyse der wirtschaftlichen Lage weist der Gemeinderat auf folgende wichtige Punkte hin:

- Die Einheitsgemeinde tritt per 1. Juli 2022 in Kraft; der effektive, buchhalterische Zusammenschluss erfolgt jedoch bereits auf den 1. Januar 2022. Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde erstellen ihre Budgets 2022 noch separat.
- Aufgrund eines Mutterschaftsurlaubs wird in der Abteilung Finanzen und Steuern ein zeitlich befristeter Springereinsatz erforderlich sein.
- Aufgrund erhöhter Arbeitslast in den Abteilungen Bau und Infrastruktur sowie Soziales werden die Stellenetats je um 20% pro Abteilung erhöht (teilweise befristet auf 6 Monate).
- Der Bereich Soziales wird durch das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) mit erheblichen Mehrausgaben belastet. Mit dem KJG werden sämtliche ergänzenden Hilfen zur Erziehung wie Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und sozialpädagogische Familienhilfe neu geregelt. Neu tragen Kanton und Gemeinden die Gesamtkosten gemeinsam nach dem Schlüssel 40% (Gemeinden) zu 60% (Kanton). Dies bedeutet für die Gemeinde Bachenbülach einen Mehraufwand von rund Fr. 480'000. Die Kontogruppe 5 „Soziale Sicherheit“ weist trotz des Mehraufwands aufgrund des KJG lediglich einen um Fr. 43'300 höheren Aufwandüberschuss zum Vorjahr aus. Grund hierfür sind höhere Staatsbeiträge bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Die Staatsbeiträge belaufen sich neu auf 70% (Vorjahre 50%). Zudem werden höhere IV-Nachzahlungen für Sozialhilfebezüger erwartet, was zu einem kleineren Aufwandüberschuss im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe führt.

Geschäft Nr. **1.1**

- Im Bereich der Gesundheit ist aufgrund aktueller Hochrechnungen sowohl in der stationären Langzeitpflege als auch in der ambulanten Krankenpflege (Spitex) mit höheren Beiträgen zu rechnen. Zudem sind die Pflegestufen der einzelnen Bewohner allgemein höher als im Vorjahr.
- Gemäss neuem Gemeindegesetz müssen alle Zweckverbände spätestens auf den 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen. Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind die Vermögenswerte, die bei den Zweckverbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Die Zweckverbandsgemeinden erhalten für die Abgabe des Verwaltungsvermögens an den Zweckverband im Gegenzug eine Beteiligung des Zweckverbands. Im Jahr 2021 können noch Investitionen dazukommen und die Werte sich entsprechend verändern. Ab 2022 werden keine planmässigen Abschreibungen mehr auf den aufgelaufenen Investitionsbeiträgen vorgenommen.
 - Beim Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel (Funktion 1500) ergibt sich eine letztmalige Abschreibung der Investitionsbeiträge über Fr. 58'700.
 - Beim Friedhofzweckverband (Funktion 7710) ergibt sich eine letztmalige Abschreibung der Investitionsbeiträge über Fr. 24'600.
- Im Jahr 2022 ist keine Landveräusserung geplant und es werden daher auch keine Buchgewinne budgetiert.
- Infolge eines ausserordentlichen Grundstückgewinnsteuerfalls wird im Jahr 2022 mit Erträgen bei den Grundstückgewinnsteuern von Fr. 5'900'000 gerechnet.
- Aufgrund des ausserordentlichen Grundstückgewinnsteuerertrages kann eine Einlage in die finanzpolitische Reserve über Fr. 3'071'600 getätigt werden.
- Aufgrund der guten Ergebnisse in den Vorjahren wird für das Jahr 2022 mit einem höheren 100%-igen Steuerertrag von Fr. 10'200'000 gerechnet (Vorjahr Fr. 9'800'000). Die Steuererträge der natürlichen Personen können leicht erhöht werden. Hingegen ist bei den juristischen Personen eine Reduktion der Gewinnsteuererträge frühere Jahre aufgrund des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) zu erwarten.
- Die politische Gemeinde rechnet mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 44% und einem gleichbleibenden Gesamtsteuerfuss von 106%. Genauere Informationen sind im Abschnitt „Begründung des Antrags zum Steuerfuss“ enthalten.

Geschäft Nr. **1.1**

- Der gesamte Ressourcenausgleich für das Jahr 2022 beträgt Fr. 3'691'100 (der Anteil der zwei Schulgemeinden daran beträgt Fr. 2'159'000) und fällt im Vergleich zum Vorjahr im Total um Fr. 252'700 tiefer aus. Der Ressourcenzuschuss verringert sich durch das tiefere Kantonsmittel der Steuerkraft und durch die höhere Steuerkraft der Gemeinde Bachenbülach im Jahr 2020.

Stand der Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde erfüllt die vom Gesetz auferlegten Aufgaben in jeder Hinsicht. Die Versorgungsinfrastruktur wird laufend im Wert erhalten; wo nötig, auch mittels grösserer Investitionen.

In Zweckverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen werden Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Kinder- und Erwachsenenschutz, Aufgaben der Akut- und Alterspflege, Polizeiwesen, Zivilstands- und Bestattungswesen oder auch die Siedlungsentwässerung geregelt und wahrgenommen.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Die Differenzbegründungen sind in den Unterlagen zum Budget separat aufgeführt.

Steuerfuss 2022

Aufgrund der ausserordentlichen Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern wird die Einlage in die finanzpolitische Reserve so festgelegt, dass die Erfolgsrechnung ausgleicht. Die Abschreibungen des allgemeinen Haushalts betragen Fr. 1'071'200. Der Gesamtsteuerfuss bleibt unverändert bei 106%.

Sofern die Primarschul- und die Sekundarschulgemeindeversammlung gemäss den Anträgen der entsprechenden Behörden beschliessen, ergibt sich für das Jahr 2022 folgende Zusammensetzung des Gesamtsteuerfusses:

Gemeindegut	Steuerfuss 2021	Steuerfuss 2022
Politische Gemeinde	44%	44%
Primarschulgemeinde	44%	44%
Sekundarschulgemeinde	18%	18%
Gesamtsteuerfuss	106%	106%

Geschäft Nr. **1.1**

Bezüglich Details wird auf das vollständige Budget, umfassend Übersicht, Erfolgsrechnung (mit Erläuterungen = Differenzbegründungen), Investitionsrechnung Verwaltungs-vermögen und Finanzvermögen (mit Erläuterung der wesentlichen Investitionen) sowie Anhänge verwiesen, welches von der Homepage der Gemeinde (www.bachenbuelach.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden kann.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, das Budget 2022 der politischen Gemeinde zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten mit Abschied vom 5. November 2021, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde zu genehmigen und der Festsetzung des Steuerfusses auf 44 % zuzustimmen.

Geschäft Nr. **1.2**

Gemeindeorganisation. Gebührenverordnung (GebVO) der politischen Gemeinde.
Totalrevision. Aufhebung der GebVO der Primarschulgemeinde per 1. Juli 2022

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf Artikel 12, Ziffer 8, der Gemeindeordnung beschliessen:

1. Die totalrevidierte Gebührenverordnung, Ve 30.09.2021, wird genehmigt.
2. Die Gebührenverordnung wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der totalrevidierten Gemeindeordnung per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
3. Mit der Inkraftsetzung der Gebührenverordnung werden die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde, je vom 18. Juni 2018, sowie alle mit den beiden Verordnungen in Zusammenhang stehenden Gebührenbeschlüsse des Gemeinderates und der Primarschulpflege, aufgehoben.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten stimmten am 9. Februar 2020 der Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) und der Aufhebung der Primarschulgemeinde zu. Bachenbülach wird damit per 1. Juli 2022 zur Einheitsgemeinde.

Als Folge davon sind verschiedene Rechtssätze der politischen Gemeinde zu revidieren. Bestimmte Rechtssätze der Primarschulgemeinde gehen grundsätzlich unter. Ebenso sind Bestimmungen aus Rechtssätzen der Primarschulgemeinde in die zu revidierenden Rechtssätze der politischen Gemeinde zu integrieren.

Erlasse, die einen wichtigen Rechtssatz im Sinne des Gemeindegesetzes, bzw. der Gemeindeordnung darstellen, setzt die Gemeindeversammlung fest.

Die Gebührenverordnung (Grundzüge der Gebührenerhebung) stellt gemäss Artikel 12, Ziffer 8 der alten GO, bzw. Artikel 13, Ziffer 4 der neuen GO, einen wichtigen Rechtssatz dar.

Geschäft Nr. **1.2**

Definitionen

Gebührenverordnung der politischen Gemeinde 2018	GebVO 2018
Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde 2018	GebVO Schule
Gebührenverordnung der Einheitsgemeinde 2022	GebVO 2022
Gebührenreglement der politischen Gemeinde 2018	GebR 2018
Gebührenreglement der Einheitsgemeinde 2022	GebR 2022

GebVO 2018 und GebVO Schule

Die Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinde (GVB 138/2018) und der Primarschulgemeinde (PGVB 1418/15) setzten mit Beschlüssen vom 11. Juni 2018 je die GebVO für ihre Gemeinde fest. Diese Erlasse wurden notwendig aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (nGG), das am 1. Januar 2018 in Kraft trat. Die frühere regierungsrätliche Verordnung über die Gemeindegebühren (VOGG), welche die rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung in der Gemeinde gebildet hatte, wurde mit dem nGG aufgehoben.

Die beiden Exekutiven und ihre Verwaltungen erarbeiteten 2017 ihre GebVO gemeinsam und aufeinander abgestimmt. Dadurch sind der Aufbau, die Gliederung und die Wortwahl vieler Bestimmungen in beiden Erlassen identisch, soweit dies die unterschiedlichen Gemeindestrukturen zulassen.

Die GebVO 2018 legt in 54 Artikeln die Grundlagen für die Gebührenerhebung fest (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen) fest. Die Verordnung gliedert sich in die Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", "Verwaltungsgebühren und Dienstleistungen", "Rechtspflege" und "Schlussbestimmungen".

Die GebVO Schule umfasst 25 Artikel und gliedert sich in die Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", "Verwaltung und Dienstleistungsgebühren" sowie „Schlussbestimmungen“. Die GebVO Schule enthält weniger Artikel, da sie weniger Ressorts und nur eine Verwaltungsabteilung umfasst.

GebVO 2022

Grundsätzliche Feststellungen

- Die GebVO 2018 ist grundsätzlich aktuell, bedarf aber infolge der Integration von Bestimmungen der Schule der Revision. Die Nummerierung der Artikel ändert teilweise, womit die Revision als Totalrevision zu bezeichnen ist.

Geschäft Nr. **1.2**

- Die GebVO Schule geht infolge Auflösung der Primarschulgemeinde unter. Hingegen bleibt die Schulpflege gemäss Artikel 33 (Rechtsetzungsbefugnisse) der Gemeindeordnung 2022 zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören unter anderem Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, welche die Schulpflege in einem Gebührenreglement festsetzt.
- Die GebVO 2022 gilt in einigen Bereichen auch für Schule (als Teil der politischen Gemeinde), die Sozialkommission und die Schulpflege (als eigenständige Kommissionen).
- Aufbau, Gliederung und Struktur der GebVO 2022 entsprechen grundsätzlich der GebVO 2018.
- Die GebVO 2022 wird materiell mit dem Kapitel 14, Schule, erweitert (Artikel 51 und 52, die nur den Schulbereich betreffen).
- Die GebVO 2022 umfasst 56 Artikel gegenüber 54 der GebVO 2018.

Feststellungen zu den einzelnen Artikeln

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung die totalrevidierte GebVO 2022, Ve 30.09.2021, in einem separaten Dokument vor. Zudem zeigt eine Synopse, Ve 06.10.2021, die GebVO 2018, die GebVO Schule und die GebVO 2022 sowie die Kommentare auf einen Blick. Die wenigen materiellen Änderungen werden in der Synopse erläutert.

GebR 2018 und GebR 2022

Der Gemeinderat legt Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen in Reglementen fest. Die Ausführungsbestimmungen zur GebVO 2018 legte er mit Beschluss Nr. 107 vom 28. August 2018 im Gebührenreglement (GebR 2018) fest, welches er mit GRB 142 vom 30. Oktober 2018 per 1. September 2018 in Kraft setzte.

Das GebR 2018 ist aktuell, muss aber an die totalrevidierte GebVO 2022 angepasst werden. Zudem sind die verschiedenen Gebührenerlasse der Primarschulgemeinde in das GebR 2022 zu integrieren. Die Arbeitsgruppe Einheitsgemeinde mit Vertretungen der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde erarbeitet zurzeit das GebR 2022.

Der Gemeinderat setzt das GebR 2022 fest, sobald die Gemeindeversammlung die GebVO 2022 genehmigt hat.

Beschluss der Fürsorgekommission

Die GebVO 2022 gilt in einigen Artikeln auch für die Fürsorgekommission (in der Einheitsgemeinde neu „Sozialkommission“) als eigenständige Kommission.

Geschäft Nr. **1.2**

Mit Beschluss Nr.113 vom 29. September 2021 erklärte sich die Fürsorgekommission mit der GebVO 2022 einverstanden und nahm diese zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss der Primarschulpflege

Wie erwähnt geht die GebVO Schule mit der Bildung der Einheitsgemeinde unter. Die GebVO 2022 gilt in verschiedenen Bereichen auch für die Schule (als Teil der politischen Gemeinde) und für die Schulpflege (als eigenständige Kommission).

Mit Beschluss Nr. 21-021 vom 21. September 2021 erklärte sich die Primarschulpflege mit der GebVO 2022 einverstanden und nahm diese zustimmend zur Kenntnis.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK prüft gemäss § 59, Absatz 2, Gemeindegesetz, weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Der Abschied der RPK kann im Rahmen der Aktenaufgabe für die Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Schlussbemerkungen

Die Grundzüge der Gebührenerhebung stellen einen wichtigen Rechtssatz dar, der eines Erlasses der Stimmberechtigten bedarf. Die GebVO 2022 trägt den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung.

Mit der Aufhebung der Primarschulgemeinde und der Bildung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2022 geht die GebVO Schule unter.

Der Grossteil der Bestimmungen in der GebVO 2022 ist gegenüber denjenigen der GebVO 2018 – und auch gegenüber der GebVO Schule – identisch oder lediglich redaktionell angepasst. Soweit nötig, wurden Bestimmungen aus der GebVO Schule in die GebVO 2022 übernommen. Alle Änderungen materieller und redaktioneller Art sind in einer synoptischen Darstellung mit Kommentaren dargestellt.

Die Fürsorgekommission (Beschluss vom 29. September 2021) und die Primarschulpflege (Beschluss vom 21. September 2021) stimmten der totalrevidierten GebVO 2022 zu.

Geschäft Nr. **1.2**

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung erfolgt mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2022. Zugunsten einer klaren Rechtslage im Vorfeld der Erneuerungswahlen 2022-2026 legt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Verordnung bereits jetzt vor.

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, die Gebührenverordnung 2022 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Bachenbülach mit Abschied vom 5. November 2021, dem Antrag der Genehmigung der totalrevidierten Gebührenverordnung, Version 30.09.2021 und Aufhebung der GebVO der Primarschulgemeinde per 1. Juli 2022 zuzustimmen.

Geschäft Nr. **1.3**

Gemeindehaus. Projekt „Realisierung weiterer Arbeitsplätze“ durch eingeschossigen Anbau. Genehmigung der Bauabrechnung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf § 15, Ziffer 5, der Gemeindeordnung beschliessen:

1. Die Bauabrechnung der zfp architektur ag, Bülach, datiert 26. Juli 2021, über die Realisierung von weiteren Arbeitsplätzen durch einen eingeschossigen Anbau an der Liegenschaft Schulhausstrasse 1, Gemeindehaus, mit Gesamtkosten von Fr. 633'471.07 und Mehrkosten von Fr. 8'471.07 gegenüber den bewilligten Krediten, wird genehmigt.

Weisung

Angangslage

Die Gemeindeversammlung stimmte mit Beschluss Nr. 144 vom 5. Dezember 2019 der Realisierung eines eingeschossigen Anbaus auf der südöstlichen Seite des Gemeindehauses zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze zu und bewilligte dafür einen Bruttokredit von Fr. 600'000.00.

Bereits im Vorfeld hatte der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 38 vom 16. April 2019 einen Planungskredit in der Höhe von Fr. 25'000.00 bewilligt. Somit betrug der Gesamtkredit für das Projekt Fr. 625'000.00.

Realisierung

Die Bauarbeiten starteten im Juni 2020. Der Anbau konnte im September 2020 von der Abteilung Soziales fristgerecht bezogen werden. Ende Oktober 2020 konnten auch die restlichen Umbauarbeiten im Gemeindehaus abgeschlossen werden.

Gegenüber dem geplanten Projekt mussten vor allem im Gemeindehaus einige zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden (Einwohnerkontrolle, Abteilung Bau und Infrastruktur, Elektro- und Netzwerkverkabelung).

Geschäft Nr. **1.3**

Bauabrechnung

Die Bauabrechnung der zfp architektur ag vom 19. Juli 2021 weist für das Projekt Gesamtkosten von Fr. 633'471.07 aus. Gegenüber dem Gesamtkredit von Fr. 625'000.00 ergaben sich somit Mehrkosten von Fr. 8'471.07 oder 1.34%.

Der Buchhaltungsnachweis der Abteilung Finanzen vom 5. Oktober 2021, zeigt das gleiche Ergebnis.

Begründung der Differenzen KV/Abrechnung

Beim Anbau konnten die Kosten gemäss Kostenvoranschlag (KV) eingehalten oder bei gewissen Arbeitsgattungen sogar unterschritten werden. Die Mehrkosten fielen vor allem bei den Anpassungen im Gemeindehaus an. Nachstehend werden die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem KV aufgelistet und begründet (Beträge gerundet):

- | | | | |
|---|----------------|--------------|------------|
| • Zimmerarbeiten | KV Fr. 120'000 | Minderkosten | Fr. 12'300 |
| <i>Begründung: Günstige Vergabe aufgrund Submission</i> | | | |
- | | | | |
|---|---------------|--------------|-----------|
| • Fenster Holz/Metall | KV Fr. 25'500 | Minderkosten | Fr. 9'100 |
| <i>Begründung: Günstige Vergabe aufgrund Submission</i> | | | |
- | | | | |
|---|---------------|--------------|-----------|
| • Spengler/Flachdacharbeiten | KV Fr. 35'500 | Minderkosten | Fr. 7'400 |
| <i>Begründung: Günstige Vergabe aufgrund Submission</i> | | | |
- | | | | |
|---|---------------|------------|------------|
| • Elektroinstallationen | KV Fr. 32'500 | Mehrkosten | Fr. 23'500 |
| <i>Begründung: Durch Anpassungen der Netzwerkverkabelung mussten Kanäle in den Böden und Wanddurchbrüche erstellt werden. Zudem wurde das Rack des Netzwerks neu im UG angeordnet. Dadurch konnten das Netzwerk den heutigen Anforderungen entsprechend ausgeführt werden. Zudem wurde im Anbau eine für die Arbeitsplätze bessere Beleuchtung eingesetzt. Die Elektro-Unternehmung führte einige Arbeiten aus, die in der Kostengruppe Schwachstrominstallationen (Netzwerk) budgetiert waren.</i> | | | |
- | | | | |
|--|---------------|------------|-----------|
| • Gipserarbeiten | KV Fr. 16'000 | Mehrkosten | Fr. 7'700 |
| <i>Begründung: Zusätzliche Arbeiten in Altbau, Unvorhergesehenes</i> | | | |
- | | | | |
|--|---------------|------------|-----------|
| • Innentüren aus Holz | KV Fr. 10'000 | Mehrkosten | Fr. 5'500 |
| <i>Begründung: Zusätzliche Türen in Altbau, Anpassungsarbeiten, zu tief budgetiert</i> | | | |
- | | | | |
|--|---------------|------------|-----------|
| • Schreinerarbeiten | KV Fr. 11'000 | Mehrkosten | Fr. 5'900 |
| <i>Begründung: Zusätzliche Arbeiten, Anpassungsarbeiten in Altbau (Einwohnerkontrolle, Kopierraum, Abteilung Bau und Umwelt)</i> | | | |

Geschäft Nr. **1.3**

- Bodenbeläge (Teppich) KV Fr. 7'000 Mehrkosten Fr. 18'500
Begründung: Die Einwohnerkontrolle und die Abteilung Bau und Umwelt wurden mit neuem Teppich ausgestattet. Zudem fielen aufwändige Anpassungsarbeiten im Altbau an, z.B. Niveauausgleich bei Höhenversätzen. Zudem wurde der Betrag zu tief budgetiert
- Malerarbeiten KV Fr. 10'000 Mehrkosten Fr. 12'000
Begründung: Zusätzliche Arbeiten, vor allem im Altbau. Zudem wurden die gesamte Einwohnerkontrolle und das Büro Tiefbau/Liegenschaften neu gestrichen.
- Reserve KV Fr. 25'000 Minderkosten Fr. 25'000
Begründung: Die Reserve wurde nicht verwendet, resp. direkt auf die jeweiligen Arbeitsgattungen verbucht.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat stellt mit Genugtuung fest, dass die Realisierung von weiteren Arbeitsplätzen durch einen eingeschossigen Anbau am Gemeindehaus äusserst gelungen ist. Das Erscheinungsbild des Anbaus verleiht dem Gemeindehaus ein frisches Aussehen und ordnet sich trotzdem sehr gut in das Ensemble der Gemeindeliegenschaften im Zentrum ein. Die Innenarbeiten und die Büroausstattung sind zweckmässig gestaltet und fördern ein effizientes Arbeiten.

Die engen Platzverhältnisse im Gemeindehaus konnten durch den An- und Umbau entschärft werden. Die zusätzlichen Büroräumlichkeiten waren ein wichtiger Grund, dass der Betrieb der Gemeindeverwaltung während der Coronakrise mit den Hygienevorschriften des BAG aufrechterhalten werden konnte. Dies wäre mit der alten Raumsituation nicht möglich gewesen.

Mit dem neuen zusätzlichen Eingang zum Anbau ist zumindest das Erdgeschoss des Gemeindehauses behindertengerecht zugänglich. Auch war die Gemeindeverwaltung während der Coronakrise froh, dass der Publikumsverkehr zeitweise über zwei Eingänge gelenkt werden konnte.

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen.

Geschäft Nr. **1.3**

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Bachenbülach mit Abschied vom 5. November 2021, dem Antrag der Genehmigung der Bauabrechnung betreffend Projekt „Realisierung weiterer Arbeitsplätze durch eingeschossigen Anbau“ zuzustimmen.

Geschäft Nr. **2.1**

Finanzen. Budget 2022. Genehmigung. Antrag und Weisung zuhanden Schulgemein-
deversammlung

Antrag

Die Schulbehörde beantragt der Schulgemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf Artikel 14, Ziffern 1 und 3, der Schulgemeindeordnung beschliessen:

1. Das Budget der Schulgemeinde Bachenbülach für das Jahr 2022 wird wie folgt genehmigt:

- 1.1 Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 7'618'000.00
Gesamtertrag	<u>Fr. 6'729'500.00</u>
Aufwandüberschuss	Fr. 888'500.00

- 1.2 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 340'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 340'000.00

- 1.3 Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 0.00
Einnahmen Finanzvermögen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. 0.00

- 1.4 Einfacher Gemeindesteuerertrag Fr. 10'200'000.00

- 1.5 Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2022 wird auf 44% des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt (Vorjahr 44%).

Geschäft Nr. **2.1**

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten mit Abschied vom 5. November 2021, das Budget 2022 der Primarschulgemeinde zu genehmigen und der Festsetzung des Steuerfusses auf 44 % zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt allerdings einen Antrag, die Investitionsrechnung um Fr. 100'000 zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere die folgenden Paragraphen in Kapitel C, Rekurs

§ 19, Zulässigkeit, a. Im Allgemeinen, Absatz 1, lit. c

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen).

§ 21a, Rekursberechtigung, b. In Stimmrechtssachen

- 1 In Stimmrechtssachen sind rekursberechtigt:
 - a. die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden,
 - b. politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind,
 - c. betroffene Gemeindebehörden.
- 2 Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

§ 22, Rekurerhebung, a. Ort und Frist

- 1 Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.
- 2 Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme.